# Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz, Zweck & Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen Alles im Rudel.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Elmshorn, Schleswig-Holstein, Deutschland.
- (3) Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung einer sozialen Einheit, zu welcher all jene gehören, welche sich mit der sozialen Gruppendynamik "Alles im Rudel" identifizieren und allgemeinhin von der Gruppendynamik als Teil dieser sozialen Einheit erachtet werden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch einen regelmäßigen sozialen Austausch der Vereinsmitglieder erfüllt.
- (4) Das Logo des Vereins ist wie nachstehend:



(5) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Mitglieder

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Vereinsmitglieder bleiben bis zum Austritt, Ausschluss oder Tod als Mitglieder im Verein.
- (3) Falls mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder beim Vorstand einen Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einreicht, ist der Vorstand dazu verpflichtet, eine solche binnen zweier Wochen einzuberufen.

## § 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Um ein Mitglied des Vereins werden zu können, muss ein Mitgliedsaufnahmeantrag in elektronischer Form beim Vorstand gestellt werden.
- (2) Über die Aufnahme einer Person als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme einer Person in den Verein und die Bekanntgabe dieser Entscheidung hat binnen zweier Wochen zu erfolgen.

### § 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Vereinsmitglieder können aus dem Verein austreten, indem sie dem Vorstand ihren Austritt in elektronischer Form mitteilen. Der Austritt wird daraufhin zum Ende des Folgemonats wirksam.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat monatlich den Mitgliedsbeitrag an das Vereinskonto zu entrichten.
- (2) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags wird spätestens binnen zweier Wochen nach der Neuwahl des Vorstands durch diesen bekanntgegeben und dieser neue Mitgliedsbeitrag gilt daraufhin ab dem Ende des Folgemonats.
- (3) Je nach Spartenzugehörigkeit und Regelung innerhalb der Sparte kann es zusätzlich zu dem Vereinsmitgliedsbeitrag noch zu individuellen Spartenbeiträgen kommen, welche ebenfalls an das Vereinskonto zu entrichten sind.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Vereinssparten sind keine Organe des Vereins.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Jegliche Beschlüsse des Vorstands sind nur gültig, wenn diese einstimmig beschlossen wurden. Dies gilt sowohl bei internen als auch bei externen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Ausschließlich der gesamte Vorstand vertritt den Verein in rechtlichen Angelegenheiten.
- (4) Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Rechten und Pflichten versehen, welche über die Kompetenzen anderer Vereinsmitglieder hinausgehen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich zu Beginn des dritten Quartals binnen zweier Wochen vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu dieser durch den Vorstand eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet, welcher ebenfalls das Protokoll führt.
- (4) Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Vereinsmitgliedern die Finanzen des Vereins offenzulegen.
- (5) Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit an Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und wählt diesen anschließend neu.
- (7) Neben der jährlich stattfindenden, ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, welche wie eine ordentliche Mitgliederversammlung fungiert.

#### § 9 Sparten

- (1) Eine Sparte ist ein gesonderter Vereinsbereich, welcher sich zusätzlich zum eigentlichen Vereinszweck noch mit einem anderen Themenbereich beschäftigt.
- (2) Über die Einführung jeglicher Sparten entscheidet der Vorstand.
- (3) Jede Sparte muss mindestens einen Spartenzuständigen haben.
- (4) Die Ernennung und die Abberufung der Spartenzuständigen erfolgt durch den Vorstand und ist mit sofortiger Wirkung gültig.
- (5) Um einer Sparte beizutreten, können Vereinsmitglieder bei den jeweiligen Spartenzuständigen einen Spartenaufnahmeantrag in elektronischer Form stellen.
- (6) Die Entscheidung der Spartenzuständigen über die Aufnahme eines Vereinsmitglieds in die Sparte und die Bekanntgabe dieser Entscheidung hat binnen zweier Wochen zu erfolgen.
- (7) Bezüglich ihrer Sparte haben die Spartenzuständigen den Vorstand unverzüglich über den Eintritt und den Austritt von Spartenmitgliedern in Kenntnis zu setzen.
- (8) Spartenzuständige können für ihre Sparte einen gesonderten monatlichen Spartenbeitrag festlegen, welcher jedoch erst ab dem Ende des Folgemonats gilt und zuvor vom Vorstand genehmigt werden muss.
- (9) Der Spartenbeitrag ist von den Spartenmitgliedern zusätzlich zum Vereinsmitgliedsbeitrag ebenfalls an das Vereinskonto zu entrichten.
- (10) Spartenmitglieder können aus der jeweiligen Sparte austreten, indem sie den Spartenzuständigen ihren Austritt in elektronischer Form mitteilen. Der Austritt wird daraufhin zum Ende des Folgemonats wirksam.
- (11) Über die Abschaffung jeglicher Sparten entscheidet der Vorstand.

## § 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Vereinsmitglieder.